

765 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 06 16

Regierungsvorlage

Zweite und Dritte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum GATT

(Übersetzung)

DEUXIEME PROCES-VERBAL PROROGANT LA VALIDITE DE LA DECLARATION CONCERNANT L'ACCESSION PROVISOIRE DE LA COLOMBIE

SECOND PROCES-VERBAL EXTENDING THE DECLARATION ON THE PROVISIONAL ACCESSION OF COLOMBIA

2. NIEDERSCHRIFT (PROCÈS-VERBAL) BETREFFEND DIE VERLÄNGERUNG DER DEKLARATION ÜBER DEN VORLÄUFIGEN BEITRITT KOLUMBIENS

Les parties à la Déclaration du 23 juillet 1975 concernant l'accession provisoire de la Colombie à l'Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce (instruments ci-après dénommés « la Déclaration » et « l'Accord général », respectivement),

The parties to the Declaration of 23 July 1975 on the Provisional Accession of Colombia to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as "the Declaration" and "the General Agreement", respectively),

Die Vertragsparteien der Deklaration vom 23. Juli 1975 betreffend den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (im folgenden als die Deklaration und das Allgemeine Abkommen bezeichnet)

AGISSANT en conformité du paragraphe 4 de la Déclaration,

ACTING pursuant to paragraph 4 of the Declaration,

sind gemäß Absatz 4 der Deklaration wie folgt übereingekommen:

SONT CONVENUES des dispositions suivantes:

AGREE that

1. La validité de la Déclaration est prorogée, la date mentionnée au paragraphe 4 étant remplacée par la date du « 31 décembre 1980 ».

1. The validity of the Declaration is extended by changing the date in paragraph 4 to "31 December 1980".

1. Die Geltungsdauer der Deklaration wird durch Abänderung des Datums in Absatz 4 auf „31. Dezember 1980“ verlängert.

2. Le présent Procès-verbal sera déposé auprès du Directeur général des PARTIES CONTRACTANTES à l'Accord général. Il sera ouvert à l'acceptation, par voie de signature ou autrement, de la Colombie et des gouvernements participants. Il prendra effet entre le gouvernement de la Colombie et tout gouvernement participant dès que le gouvernement de la Colombie et ledit gouvernement participant l'auront accepté.

2. This Procès-Verbal shall be deposited with the Director-General to the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement. It shall be open for acceptance, by signature or otherwise, by Colombia and by the participating governments. It shall become effective between the Government of Colombia and any participating government as soon as it shall have been accepted by the Government of Colombia and such government.

2. Diese Niederschrift wird beim Generaldirektor der VERTRAGSPARTEIEN des Allgemeinen Abkommens hinterlegt. Sie liegt zur Annahme durch Unterzeichnung oder in anderer Weise durch Kolumbien und durch die teilnehmenden Regierungen auf. Sie wird zwischen der Regierung Kolumbiens und jeder teilnehmenden Regierung, sobald sie von seiten der Regierung Kolumbiens und jeder in Frage kommenden Regierung angenommen worden ist, in Kraft treten.

2

765 der Beilagen

3. Le Directeur général délivrera copie certifiée conforme du présent Procès-verbal au gouvernement de la Colombie et à chaque partie contractante à l'Accord général et leur donnera notification de toute acceptation dudit Procès-verbal.

FAIT à Genève, le quatorze novembre mil neuf cent soixante-dix-huit en un seul exemplaire en langues française, anglaise et espagnole, chaque texte faisant également foi.

TROISIEME PROCES-VERBAL PROROGANT LA VALIDITE DE LA DECLARATION CONCERNANT L'ACCESSION PROVISOIRE DE LA COLOMBIE

Les parties à la Déclaration du 23 juillet 1975 concernant l'accession provisoire de la Colombie à l'Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce (instruments ci-après dénommés « la Déclaration » et « l'Accord général », respectivement),

AGISSANT en conformité du paragraphe 4 de la Déclaration,

SONT CONVENUES des dispositions suivantes:

1. La validité de la Déclaration est prorogée, la date mentionnée au paragraphe 4 étant remplacée par la date du « 31 décembre 1981 ».

2. Le présent Procès-verbal sera déposé auprès du Directeur général des PARTIES CONTRACTANTES à l'Accord général. Il sera ouvert à l'acceptation, par voie de signature ou autrement, de la Colombie et des gouvernements participants. Il prendra effet entre le gouvernement de la Colombie et tout gouvernement participant dès que le gouvernement de la Colombie et ledit gouvernement participant l'auront accepté.

3. The Director-General shall furnish a certified copy of this Procès-Verbal and a notification of each acceptance thereof to the Government of Colombia and to each contracting party to the General Agreement.

DONE at Geneva this fourteenth day of November one thousand nine hundred and seventy-eight in a single copy in the English, French and Spanish languages, each text being authentic.

THIRD PROCES-VERBAL EXTENDING THE DECLARATION ON THE PROVISIONAL ACCESSION OF COLOMBIA

The parties to the Declaration of 23 July 1975 on the Provisional Accession of Colombia to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as "the Declaration" and "the General Agreement", respectively),

ACTING pursuant to paragraph 4 of the Declaration,

AGREE that

1. The validity of the Declaration is extended by changing the date in paragraph 4 to "31 December 1981".

2. This Procès-Verbal shall be deposited with the Director-General to the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement. It shall be open for acceptance, by signature or otherwise, by Colombia and by the participating governments. It shall become effective between the Government of Colombia and any participating government as soon as it shall have been accepted by the Government of Colombia and such government.

3. Der Generaldirektor übermittelt eine beglaubigte Abschrift dieser Niederschrift und eine Notifikation über jede Annahme derselben an die Regierung Kolumbiens und an jede Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens.

Geschehen zu Genf, am vierzehnten November neunzehnhundertachtundsiebzig in einer einzigen Urschrift in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Text authentisch ist.

(Übersetzung)

3. NIEDERSCHRIFT (PROCES-VERBAL) BETREFFEND DIE VERLÄNGERUNG DER DEKLARATION ÜBER DEN VORLÄUFIGEN BEITRITT KOLUMBIENS

Die Vertragsparteien der Deklaration vom 23. Juli 1975 betreffend den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (im folgenden als die Deklaration und das Allgemeine Abkommen bezeichnet)

sind gemäß Absatz 4 der Deklaration wie folgt übereingekommen:

1. Die Geltungsdauer der Deklaration wird durch Abänderung des Datums in Absatz 4 auf „31. Dezember 1981“ verlängert.

2. Diese Niederschrift wird beim Generaldirektor der VERTRAGSPARTEIEN des Allgemeinen Abkommens hinterlegt. Sie liegt zur Annahme durch Unterzeichnung oder in anderer Weise durch Kolumbien und durch die teilnehmenden Regierungen auf. Sie wird zwischen der Regierung Kolumbiens und jeder teilnehmenden Regierung, sobald sie von seiten der Regierung Kolumbiens und jeder in Frage kommenden Regierung angenommen worden ist, in Kraft treten.

765 der Beilagen

3

3. Le Directeur général délivrera copie certifiée conforme du présent Procès-verbal au gouvernement de la Colombie et à chaque partie contractante à l'Accord général et leur donnera notification de toute acceptation dudit Procès-verbal.

FAIT à Genève, le dix novembre mil neuf cent quatre-vingt en un seul exemplaire en langues française, anglaise et espagnole, chaque texte faisant également foi.

3. The Director-General shall furnish a certified copy of this Procès-Verbal and a notification of each acceptance thereof to the Government of Colombia and to each contracting party to the General Agreement.

DONE at Geneva this tenth day of November one thousand nine hundred and eighty in a single copy in the English, French and Spanish languages, each text being authentic.

3. Der Generaldirektor übermittelt eine beglaubigte Abschrift dieser Niederschrift und eine Notifikation über jede Annahme derselben an die Regierung Kolumbiens und an jede Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens.

Geschehen zu Genf, am zehnten November neunzehnhundertachtzig in einer einzigen Urschrift in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Text authentisch ist.

KURZINFORMATION**Problem:**

Kolumbien gehört dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen als vorläufiges Mitglied auf Grund einer Deklaration vom 23. Juli 1975 an. Da es der Regierung Kolumbiens bisher nicht möglich war, die Vorbereitungen zum endgültigen Beitritt abzuschließen, wurden Verlängerungen dieser Deklaration vom GATT-Rat beschlossen. Die 3. Niederschrift betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum GATT sieht eine Verlängerung der vorläufigen Mitgliedschaft Kolumbiens bis zum 31. Dezember 1981 vor. Die Annahme dieser Niederschriften ist im handelspolitischen Interesse Österreichs gelegen.

Problemlösung:

Ratifikation der 2. und 3. Niederschrift betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum GATT durch Österreich.

Alternativlösungen:

Keine.

Kosten:

Die Durchführung dieser Niederschriften wird voraussichtlich keinen finanziellen Mehraufwand verursachen.

Erläuterungen

Die 2. und 3. Niederschrift betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum GATT sind gesetzändernde Staatsverträge, weil durch ihre Bestimmungen das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen, BGBl. Nr. 254/1951, bezüglich seiner Anwendbarkeit auf Kolumbien erstreckt wird. Sie bedürfen daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Sie haben nicht politischen Charakter und enthalten keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Alle Bestimmungen sind zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Recht ausreichend bestimmt, sodaß eine Beschlußfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Kolumbien gehört dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen als vorläufiges Mitglied auf Grund einer Deklaration vom 23. Juli 1975 an. Diese Deklaration war bis zum Wirksamwerden eines endgültigen Beitritts Kolumbiens bzw. mit 31. Dezember 1976 je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintreten würde, befristet.

Der Regierung Kolumbiens war es jedoch nicht möglich, ihre Vorbereitungen zum Beitritt zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen bis 31. Dezember 1976 abzuschließen. Um die weitere Gültigkeit der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens sicherzustellen, genehmigten die Vertragsparteien eine Niederschrift betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens, die mit 31. Dezember 1978 befristet ist. Österreich nahm diese „Deklaration über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen“ und auch die Niederschrift betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde an (BGBl. Nr. 526/1978).

Es zeigte sich jedoch, daß auch nach dieser Verlängerung dem endgültigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen noch immer Schwierigkeiten entgegenstanden. Seitens der Regierung Kolumbiens wurde

daher das Ersuchen gestellt, die Deklaration vom 23. Juli 1975 über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, zu verlängern. Diesem Ersuchen Kolumbiens entsprechend beschloß daher der GATT-Rat am 14. November 1978, eine 2. Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zur Unterzeichnung am Sitz des GATT-Sekretariates in Genf aufzulegen.

Diese Niederschrift sah eine Verlängerung der vorläufigen Mitgliedschaft Kolumbiens bis zum 31. Dezember 1980 vor. Sollte eine endgültige Mitgliedschaft Kolumbiens vor diesem Termin Wirksamkeit erlangen, so würde die Deklaration über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zu diesem früheren Zeitpunkt außer Kraft treten.

Diese 2. Niederschrift betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens wurde am 23. März 1979 von ao. und bev. Botschafter Dr. Erik Nettel unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet. Wegen der Auflösung des Parlamentes war die Einbringung in den Nationalrat im Frühjahr 1979 nicht möglich.

Die VERTRAGSPARTEIEN nahmen am 28. November 1979 das Protokoll über den Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen an. Dieses Protokoll wurde von Kolumbien am 17. April 1980 unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet.

Durch den endgültigen Beitritt Kolumbiens zum GATT wird die Deklaration über den vorläufigen Beitritt außer Kraft treten. Unter diesen Umständen wurde von der Ratifizierung der 2. Niederschrift betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Kolumbiens zum GATT Abstand genommen.

Es war Kolumbien jedoch nicht möglich, die Ratifikation des Protokolls bis zum 31. Dezember 1980 abzuschließen. Seitens der Regierung Kolumbiens wurde daher das Ersuchen gestellt, die Deklaration vom 22. Juli 1975 über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen zu verlängern.

Diesem Ersuchen Kolumbiens entsprechend beschloß daher der GATT-Rat am 10. November 1980 eine „3. Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens“ zur Unterzeichnung am Sitz des GATT-Sekretariates aufzulegen. Diese Niederschrift sieht eine Verlängerung der vorläufigen Mitgliedschaft Kolumbiens bis zum 31. Dezember 1981 vor. Sollte die endgültige Mitgliedschaft Kolumbiens vor diesem Termin Wirksamkeit erlangen, so würde die Deklaration über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zu diesem früheren Zeitpunkt außer Kraft treten.

Die Annahme der Niederschriften betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Kolumbiens zum GATT ist im handelspolitischen Interesse Österreichs gelegen. Durch die Annahme dieser Niederschriften

entsteht kein Einnahmehausfall, da die von Österreich im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens vereinbarten ermäßigten oder aufgehobenen Zollsätze auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1970 über zollrechtliche Maßnahmen gegenüber Staaten, Gebieten und Gebietsteilen, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens nicht angewendet werden, BGBl. Nr. 419/1970, auch auf Waren aus Kolumbien angewendet werden; überdies werden anlässlich der Einfuhr bestimmter Waren aus Kolumbien Vorzugszölle gemäß den Bestimmungen des Präferenzollgesetzes, BGBl. Nr. 93/1972, erhoben. Die Durchführung dieser Niederschriften wird voraussichtlich keinen finanziellen Mehraufwand verursachen. Österreich führte im Jahre 1980 Waren im Werte von 538 Mill. öS aus Kolumbien ein und exportierte in der gleichen Zeit Waren im Werte von 142 Mill. öS nach Kolumbien.